



Presse- mitteilung

PRESESPRECHER Tobias Schmidt

HAUSANSCHRIFT Friedrich-Ebert-Allee 38
53113 Bonn

TEL +49 (0) 228 619 - 1945
FAX +49 (0) 228 619 - 1829
INTERNET www.bundesversicherungsamt.de
E-MAIL presse@bva.de

DATUM 20.05.2014
SEITEN 1 von 2
NUMMER 2 / 2014
SPERRFRIST keine

Entscheidungen des 1. Senats des BSG vom 20. Mai 2014 zur Rechtmäßigkeit der Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds seit 2009:

BSG bestätigt voll umfänglich Rechtmäßigkeit der gesetzlichen Regelungen und die bisherige Zuweisungspraxis des Bundesversicherungsamtes

Am heutigen Tag (20. Mai 2014) wurde vor dem Bundessozialgericht 10 Revisionsverfahren von gesetzlichen Krankenkassen verhandelt, die allesamt die Zuweisungen aus dem seit 2009 eingerichteten Gesundheitsfonds betrafen.

Inhaltlich bezogen sich die Verfahren auf drei Themenkomplexe:

1. Die Rechtmäßigkeit bzw. die Verfassungsmäßigkeit der Rechtsgrundlagen für die Zuweisungen auf Grund des im Jahr 2009 eingeführten morbiditätsorientierten Risikostrukturausgleichs;
2. Die sog. Konvergenzzuweisungen, die in einer Übergangsphase Belastungen in den Bundesländern aufgrund der Einführung der neuen Regelungen abmildern sollten;
3. Die Berücksichtigung von Kosten für unterjährig verstorbene Versicherten im Morbi-RSA in den Jahren bis 2012, sog. Annualisierung.

Das Bundessozialgericht bestätigte in sämtlichen Punkten die Festlegungen des Bundesversicherungsamtes.



DATUM 20.05.2014
SEITEN 2 von 2
NUMMER 2 / 2014
SPERRFRIST keine

Das Bundessozialgericht führte aus, die rechtlichen Grundlagen bei Einführung des Gesundheitsfonds im Jahre 2009 seien rechtmäßig, insbesondere verfassungsgemäß. Die Regelungen seien geboten und geeignet, einer Risikoselektion bei den Krankenkassen entgegen zu wirken. Die auf dieser Grundlage getätigten Festlegungen seien rechtmäßig, da sie sich im Rahmen des gewährten Gestaltungsermessens bewegen. Des Weiteren bestätigte das Bundessozialgericht auch die Berechnung der Konvergenzzuweisungen.

Der Präsident des Bundesversicherungsamtes, Dr. Maximilian Gaßner, begrüßt die heutigen Entscheidungen des Bundessozialgerichts: „Die Entscheidungen bestätigen die bisherige Zuweisungspraxis des Bundesversicherungsamtes und führen somit zu Rechtssicherheit für das Zuweisungssystem.“